

1. Mein Sohn besucht die 2. Klasse einer Grundschule. Ab kommendem Monat geht die Lehrerin mit den 28 Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse zum Schwimmen. Darf ich die Lehrerin beim Schwimmunterricht unterstützen?

Grundsätzlich können Eltern im Rahmen des Schwimmunterrichts von der Schulleitung als Hilfskräfte eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die in Frage kommenden Eltern über ein Rettungsschwimmabzeichen (mindestens Bronze) verfügen. Ein Rechtsanspruch auf einen Einsatz als Hilfskraft besteht nicht. Die verantwortlich leitende Lehrkraft muss hiermit einverstanden sein. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskraft sind die Eltern über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband gesetzlich unfallversichert (einschließlich Hin- und Rückweg).

2. Darf ich im Rahmen des Wandertages als nicht laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkraft mit meiner Klasse (6. Klasse, Realschule) zum Baden gehen?

Sie können im Rahmen von Schülerwanderungen nur dann mit den Schülerinnen und Schülern zum Baden gehen, wenn Sie oder die bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 ohnehin grundsätzlich vorgeschriebene zweite Begleitperson das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (oder höher) besitzen. Besonders zu beachten ist dabei, dass auch in Schwimmbädern ungeachtet der Pflichten der sog. „Bademeister“ die Pflicht zur Aufsichtsführung über die Schüler in vollem Umfang bei den schulischen Begleitpersonen verbleibt. Auf die vielfältigen Unfallgefahren beim Baden und die erhöhte Verantwortung der Aufsichtspersonen weist die Bekanntmachung „Schülerwanderungen“ vom 12.2.2007 ausdrücklich hin.

3. Dürfen Schwimmer und Nicht-Schwimmer gemeinsam in einer Schwimmklasse unterrichtet werden?

Schwimmer und Nicht-Schwimmer in einer Schwimmklasse zu unterrichten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings bedeutet dies immer erhöhte organisatorische Anforderungen, da für Schwimmer und Nichtschwimmer eigene Gruppen einzurichten sind und es der Lehrkraft ohne Hilfskraft nicht gestattet ist, einzelne Schüler im Schwimmen zu unterrichten und gleichzeitig die Gesamtheit der Schüler zu beaufsichtigen, es sei denn, diese befinden sich außerhalb des Wassers.

Soweit die Schwimmstätten es zulassen, können die Nichtschwimmer einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in Sondergruppen zusammengefasst werden, die außerhalb des regulären Schwimmunterrichts (z.B. nach Schulschluss oder am Nachmittag) unterrichtet werden. Nichtschwimmer-Gruppen sollten nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen.

4. In der Fachschaft Sport unseres Gymnasiums wird gegenwärtig die Frage nach der Gruppengröße beim Schwimmunterricht diskutiert. Anlass ist der Hinweis auf ein angebliches Schreiben des Staatsministeriums, in dem die Größe von Schwimmgruppen auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt sein soll.

Ein Schreiben des Staatsministeriums zur Begrenzung von Schwimmgruppen auf 25 Schüler existiert nicht. Für alle Schularten ist die Gruppengröße im Schwimmunterricht in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen geregelt (KWMBI I 1996 S. 192). Zur Frage der Gruppenbildung verweist Ziffer 1.1.1 dabei u.a. darauf, dass die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen in der Regel den einschlägigen Schüler-Richtzahlen für die Klassenbildung entspricht. Die Schüler-Richtzahl beträgt gegenwärtig an den Grund- und Hauptschulen 30 und an den Realschulen sowie an den Gymnasien 33. Die sukzessive Senkung der Klassengrößen ist erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung.

5. Der Betreiber des Schwimmbades, in dem unsere Schule den Schwimmunterricht durchführt, verlangt von der Schule, dass sie einen sog. „Haftungsausschluss“ unterschreibt. Ist dies ratsam?

Die Situation, dass Betreiber, z.B. von Schwimmbädern, aber auch von Klettergärten oder Liftanlagen, die Nutzung der Anlage an die Unterzeichnung eines sog. Haftungsausschlusses knüpfen, der den Betreiber von jeglicher Haftung entbindet, kommt immer wieder vor. Sowohl das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als auch der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband raten dringend davon ab, Haftungsausschlüsse zu unterschreiben. Ein Hauptgrund gilt dem Umstand, dass die Betriebssicherheit, z.B. die Überwachung der technischen Anlagen des Schwimmbades, vom Betreiber gewährleistet werden muss und von diesem nicht auf andere übertragen werden kann.